

Stand: 13.01.2022

Richtlinie über die Quarantäne für Personen, die einer zwingend notwendigen Tätigkeit nachgehen

Quarantäne

Die Kontaktpersonen, gemäss der Liste, welche in Zusammenarbeit mit der positiv getesteten Person erstellt worden ist, oder die Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Variante einreisen, werden im Auftrag des Kantonsarztamtes (nachstehend: KAA, über die Gesundheitsförderung Wallis) vom *Contact-Tracing*-Team kontaktiert.

Sie müssen sich ab dem Tag, an dem sie das letzte Mal mit dem positiven Fall Kontakt hatten, **5 Tage zu Hause in Quarantäne** begeben, die Anweisungen zur Quarantäne des BAG ([Link](#)) befolgen und sich, falls Symptome auftreten, isolieren und testen lassen.

Abweichend von der oben beschriebenen grundsätzlichen Quarantäneregelung kann **Personen eine Quarantäneerleichterung gewährt werden, deren Tätigkeit zwingend notwendig** ist für die Aufrechterhaltung:

- der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (Ärztinnen/Ärzte, Pflegefachpersonen, Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe);
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeibeamtinnen/-beamte, Gefängniswärter/innen, Sicherheitspersonal, das zur Ausführung hoheitlicher Aufgaben beauftragt wurde, z.B. für Gefangenentransporte oder die Bewachung *öffentlicher* Gebäude, der Ordnungsdienst für öffentliche Veranstaltungen);
- der Funktionsfähigkeit von Institutionen und Organisationen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung oder die für die Öffentlichkeit und das Funktionieren des Staats zwingend notwendig sind (auf kantonaler und/oder Bundesebene, insbesondere die Mitarbeitenden dieser Institutionen und Organisationen, z.B. die Rehabilitationsklinik Clinique romande de réadaptation SUVA in Sitten).

Die Arbeitgeber können ihren Angestellten nicht automatisch eine Quarantäneerleichterung gewähren. Sie müssen vielmehr jeden Fall genau beurteilen und überprüfen, ob die folgenden beiden Bedingungen tatsächlich erfüllt sind:

- Die ausgeübte Tätigkeit ist von grosser Bedeutung für die Gesellschaft;
- in einem Sektor, in dem ein akuter Personalmangel herrscht.

Personen mit selbstständiger Tätigkeit müssen selbst die zwingende Notwendigkeit ihrer Tätigkeit bescheinigen.

Nur die Geschäftsleitung ist befugt, eine Quarantäneerleichterung für eine/n Angestellten zu gewähren und übernimmt dafür die Verantwortung. Die Geschäftsleitung muss diese Erleichterung offiziell schriftlich der betroffenen Person bestätigen. Überdies hat sie alle zwei Wochen eine Excel-Liste der Erleichterungsentscheide an folgende Adresse dem Kantonsarztamt zu übermitteln: esther.roux@admin.vs.ch. Das KAA behält sich das Recht vor, Nachweise anzufordern und gegebenenfalls Kontrollen durchzuführen.

Die betreffenden Personen tragen bei der Arbeit eine Gesichtsmaske und achten auf eine gründliche Handhygiene. Wenn Symptome auftreten, lassen sie sich sofort testen und unterbrechen ihre berufliche Tätigkeit bis zum Erhalt des Testergebnisses.

Ausserhalb der Arbeitszeiten gilt die Quarantäne weiterhin und muss entsprechend den Modalitäten der Quarantäneerleichterung (s. Anhang) akribisch eingehalten werden.



Modalitäten der erleichterten Quarantäne:

Ausserhalb der beruflichen Tätigkeiten gilt für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer eine erleichterte Quarantäne, bei der die geltenden Hygieneregeln strikt eingehalten werden müssen (Tragen einer Maske, Einhalten von 1.5 m Abstand und gründliche Handhygiene). Nachfolgend sind die wichtigsten Modalitäten der besagten erleichterten Quarantäne aufgeführt:

Die folgenden Aktivitäten sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer erleichterten Quarantäne unterliegen, erlaubt:

- Einkaufen von lebensnotwendigen Gütern, sofern es keine andere Alternative dazu gibt
- Besuch von Postämtern und Banken, wobei die Zeit in Warteschlangen so kurz wie möglich gehalten werden soll (Vermeiden von Stosszeiten), sofern es keine umsetzbaren Alternativen (E-Banking usw.) dazu gibt
- individuelle sportliche Betätigung (Laufen, Velofahren, Wandern usw.)

Abgesehen von diesen Aktivitäten müssen die Quarantäneregeln eingehalten werden und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer darf deshalb nicht:

- im Restaurant essen oder im Aussenbereich einen Kaffee trinken;
- den öffentlichen Verkehr nutzen, es sei denn, sie/er hat keine andere Möglichkeit, um sich an den Arbeitsplatz zu begeben;
- Familienmitglieder, Freundinnen/Freunde oder sonstige Personen treffen (maximale Einschränkungen der sozialen Kontakte);
- an privaten Treffen oder Veranstaltungen teilnehmen;
- an Freizeit-, Erholungs- und Spielaktivitäten oder Ausflügen teilnehmen.

